

SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt nach der Richtlinie WE 1907/2006 (REACH) mit späteren Änderungen]

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname: **NANO SILVER AEROSOL SANITIZER**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Produkts: Desinfektion von Oberflächen, Materialien, Geräten und Möbeln, die nicht mit Lebensmitteln oder Futtermitteln in Berührung kommen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht angegeben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: **Nanoskala Sp. z o.o.**

Adresse: ul. Gliwicka 134, 42-600 Tarnowskie Góry, Polska

Telefon: +48 883883427

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person für dieses SDB: info@nanoskala.com

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer), 998 (Feuerwehr), 999 (medizinischer Notfall)

Toxikologische Informationszentren:

+58 682 04 04 (Danzig), +12 411 99 99 (Krakau), +61 847 69 46 (Posen), +48 607 218 174 (Warschau)

Tel.: (089) 19240, Fax: (089) 4140-2467 Giftnotruf München Toxikologische Abteilung der II. Medizinische Klinik der TU München

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aerosol 1 H222-H229

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenprogramme und Signalwörter.



GEFAHR

Die Namen der Inhaltsstoffen, die die Einstufung beeinflusst haben

Keine.

Gefahrenhinweise

H222

Extrem entzündbares Aerosol.

H229

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen

P211 Nicht auf offene Flammen oder andere Zündquellen sprühen.

P251 Auch nach Gebrauch nicht stechen oder verbrennen.

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 ° C aussetzen.

P501 Inhalt / Behälter gemäß den nationalen Vorschriften einem autorisierten Unternehmen zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine Komponenten, die die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

CAS-Nummer: 64-17-5 EG-Nummer: 200-578-6 Indexnummer: 603-002-00-5 REACH Registrierungsnummer: 01-2119457610-43-XXXX	Ethanol ¹⁾ Flam. Liq. 2 H225	≤ 80 %
CAS-Nummer: 7440-22-4 EG-Nummer: 231-131-3 Indexnummer: - REACH Registrierungsnummer: 01-2119555669-21-XXXX	Silber ¹⁾ Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft	0,001 %

¹⁾ Stoff mit einer bestimmten maximalen Konzentration im Arbeitsumfeld auf nationaler Ebene.

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze ist in Abschnitt 16 der Karte angegeben.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Hautkontakt: Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Bei Auftreten von Symptomen oder bei allen Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen

Augenkontakt: Bei störenden Symptomen einen Augenarzt aufsuchen. Nicht gereizte Augen schützen, Kontaktlinsen entfernen. Kontaminierte Augen mindestens 15 Minuten lang mit Wasser spülen. Starke Wasserstrahl vermeiden - Gefahr von Hornhautschäden.

Verschlucken: Auf diesem Weg erfolgt normalerweise keine Exposition. Nach Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund geben. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn störende Symptome auftreten.

Inhalativ: An die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Bei Auftreten von Symptomen oder bei allen Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenkontakt: mögliche Rötung, Reißen, Brennen.

Nach Einatmen: Möglicher Husten, Atembeschwerden, Schwindel und Störungen des Zentralnervensystems.

Nach Verschlucken: Reizung von Mund, Rachen und Magen möglich.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Der Arzt entscheidet, nach welchem Verfahren der Zustand der verletzten Person eingehend beurteilt wird. Symptomatisch behandeln.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Sprühwasser,,

Ungeeignete Löschmittel: kompakter Wasserstrahl - Brandgefahr.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase bilden, die unter anderem enthalten Kohlenoxide und andere nicht identifizierte thermische Zersetzungsprodukte. Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten, da diese ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

SICHERHEITSDATENBLATT

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck, kann bei Erwärmung explodieren. Allgemeine Schutzmaßnahmen im Brandfall. Bleiben Sie nicht im feuergefährdeten Bereich ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Dämpfe können sich auf der Erdoberfläche ansammeln und sich über weite Strecken fortbewegen, wodurch Brand- oder Explosionsgefahr besteht. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit einem Wasserstrahl kühlen. Behälter steht unter Druck - Gefahr des Versiegeln oder sogar der Explosion bei hohen Temperaturen. Gebrauchte Löschmittel sammeln. Löschwasser nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Beschränken Sie den Zugang von Umstehenden zum Störungsbereich bis zum Ende der entsprechenden Reinigungsarbeiten. Stellen Sie sicher, dass die Fehlerbehebung und deren Auswirkungen nur von geschultem Personal durchgeführt werden.

Isolieren Sie bei großen Freisetzungen den betroffenen Bereich. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen. Rauchverbot, offenes Feuer und funkende Werkzeuge ankündigen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Wenn größere Mengen des Produkts freigesetzt werden, muss die Ausbreitung des Produkts in die Umwelt verhindert werden. Benachrichtigen Sie den zuständigen Rettungsdienst.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackung mechanisch aufnehmen. Bei größerem Auffangbecken und Pumpe kleinere Mengen mit nicht brennbaren Flüssigkeit absorbierenden Materialien (z.B. Sand, Erde, Vermiculit) auffangen und in ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren. Gesammeltes Material als Abfall behandeln. Reinigen Sie den kontaminierten Ort. Keine funkenbildenden Werkzeuge verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Produktabfallentsorgung - siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beachten Sie die gesetzlichen Schutz- und Sicherheitsbestimmungen. Vor den Pausen und nach Arbeitsende Hände gründlich waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Aerosol nicht einatmen. Für ausreichende allgemeine und / oder örtliche Belüftung sorgen. Zündquellen beseitigen - keine offenen Flammen verwenden, nicht rauchen, keine funkenbildenden Werkzeuge und Kleidungsstücke aus elektrifizierbaren Geweben verwenden; Behälter vor Überhitzung schützen. Sprühen Sie nicht auf offene Flammen oder glühendes Material. Ansammlung elektrostatischer Aufladungen verhindern.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur an einem trockenen und kühlen Ort aufbewahren. Von Zünd- und Wärmequellen fernhalten. In den Lagerräumen ist das Rauchen, die Verwendung von offenem Feuer und das Zünden von Werkzeugen verboten. Vermeiden Sie direktes Sonnenlicht. Die Verpackung nach Gebrauch nicht durchstoßen oder verbrennen. Von Nahrungsmitteln, Nahrungsmitteln und Futtermitteln sowie unverträglichen Materialien fernhalten (siehe Kapitel 10.5). An einem vor Kindern und Haustieren geschützten Ort aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über andere als die in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile	NDS	NDSch	NDSP	DSB
Ethanol [CAS 64-17-5]	1900 mg/m ³	—	—	—
Silber [CAS 7440-22-4] – einatembare Fraktion	0,05 mg/m ³	—	—	—

Rechtsgrundlage: BGBl. 2018, Pos. 1286.

Empfohlene Überwachungsverfahren

Verfahren zur Überwachung der Konzentrationen gefährlicher Bestandteile in der Luft und Verfahren zur Kontrolle der Luftreinheit am Arbeitsplatz sollten - sofern diese am Arbeitsplatz verfügbar und gerechtfertigt sind - in Übereinstimmung mit den einschlägigen polnischen oder europäischen Normen angewendet werden, wobei die am Ort der Exposition herrschenden Bedingungen und eine den Bedingungen angepasste geeignete Messmethode zu berücksichtigen sind Arbeit. Art, Art und Häufigkeit der Prüfungen und Messungen sollten den Anforderungen der Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 (Gesetzblatt von 2011, Nr. 33, Punkt 166, in der jeweils gültigen Fassung) entsprechen.

DNEL-Werte

Ethanol [CAS 64-17-5]

Inhalationsweg: 950 mg / m³

Hautweg: 343 mg / kg / Tag

Silber [CAS 7440-22-4]

Einatmen, Langzeitexposition, Arbeiter: 0,1 mg / m³

Einatmen, Langzeitexposition, Verbraucher: 0,04 mg / m³

oral, Langzeitexposition, Verbraucher: 1,2 mg / kg

PNEC-Werte

Ethanol [CAS 64-17-5]

Süßwasser: 0,96 mg / l

Meerwasser: 0,79 mg / l

Meerwassersediment: 3,6 mg / kg

Boden: 0,63 mg / kg

Kläranlage: 580 mg / l

Silber [CAS 7440-22-4]

Süßwasser: 0,04 mg / l

Meerwasser: 0,86 mg / l

Meerwassersediment: 438,13 mg / kg

Süßwassersediment: 438,13 mg / kg

Boden: 1,41 mg / kg

Kläranlage: 0,025 mg / l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die allgemeinen Sicherheits- und Hygienegrundsätze. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Am Arbeitsplatz sollte für eine allgemeine und / oder örtliche Belüftung gesorgt werden, um die Konzentrationen von Schadstoffen in der Luft unter den angegebenen Grenzwerten zu halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Wenn während des Arbeitsprozesses die Gefahr einer Kleidungsentzündung beim Mitarbeiter besteht - nicht mehr als 20 m in horizontaler Linie von den Stellen, an denen diese Prozesse ausgeführt werden -, sollten Notduschen (Sicherheitsduschen) zum Waschen des gesamten Körpers und separate Duschen (Augenduschen) installiert werden.

Handschutz

Produktbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Empfohlenes Material: Nitril, Neopren, Butylkautschuk > 0,5 mm dick und Durchbruchzeit > 480 Minuten. Verwenden Sie beim Spritzen Polychloroprenhandschuhe mit einer Dicke von > 0,65 mm und einer Durchbruchzeit von > 120 Minuten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Bei der Verwendung von Schutzhandschuhen im Kontakt mit chemischen Produkten ist zu beachten, dass die angegebene Wirksamkeit und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzdauer an einem bestimmten Arbeitsplatz bedeuten, da dieser Schutz durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkungen anderer Substanzen usw. beeinflusst wird. Es wird empfohlen, die Handschuhe sofort auszutauschen, wenn Anzeichen von Abnutzung, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) auftreten. Die Anweisungen des Herstellers sind nicht nur für die Verwendung von Handschuhen zu beachten, sondern auch für die Reinigung, Wartung und Lagerung. Es ist auch wichtig, die Handschuhe korrekt auszuziehen, um eine Kontamination Ihrer Hände zu vermeiden.

Körperschutz

Tragen Sie Schutzkleidung und rutschfeste Sicherheitsschuhe.

Augenschutz

Dichtschießende Schutzbrillen werden nach EN 166 empfohlen.

Atemschutz

Unter normalen Nutzungsbedingungen ist nicht erforderlich. Bei hoher Gas- / Dampfkonzentration Atemschutzgerät mit Filtertyp A verwenden. Bei Sauerstoffkonzentration $\leq 19\%$ und / oder maximaler Konzentration giftiger Stoffe in der Luft $\geq 1,0\%$ vol. Isoliermaterial verwenden.

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den ausgeführten Tätigkeiten entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen und alle Qualitätsanforderungen einschließlich ihrer Wartung und Reinigung zu erfüllen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in Kanalisation, Erdreich, Abwasser oder Gewässer gelangen lassen. Mögliche Emissionen von Lüftungssystemen und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um festzustellen, ob sie den Anforderungen des Umweltrechts entsprechen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand / -form: Flüssigkeit in einem Aerosolbehälter

Farbe: hellgelb

Aroma: charakteristisch, alkoholisch

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

pH-Wert: ca. 7

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt: nicht bestimmt

anfänglicher Siedepunkt

und Siedebereich: $> 35\text{ °C}$

Flammpunkt: $< 21\text{ °C}$

Verdunstungsrate: nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Hochentzündlich

obere / untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Dampfdruck: nicht bestimmt

Dampfdichte: nicht bestimmt

relative Dichte: $0,81 \pm 0,01\text{ kg / m}^3$ (20 °C ; für Ethanol)

Löslichkeit: 789 kg / l (für Ethanol)

Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser: nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

explosive Eigenschaften: Produktdämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden

Oxidierende Eigenschaften: Nicht sichtbar

Viskosität: nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Stabilität und Reaktivität

Reaktives Produkt. Produktdämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden. Weitere Informationen in Kapitel: 10.3-10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei sachgemäßer Verwendung und Lagerung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie Wärme- und Feuerquellen, direktes Sonnenlicht, Temperaturen über 50 ° C, statische Elektrizität, Funken, heiße Oberflächen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, starke Säuren, starke Basen, Säurechloride, Ammoniak.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxizität der Komponenten

Ethanol [CAS 64-17-5]

LC50 (Inhalationsweg, Ratte): 20.000 ppm / 10 h

LC50 (Inhalationsweg, Maus): 39 mg / m³

LD50 (oral, Ratte): 7060 mg / kg

LD50 (oral, Maus): 3450 mg / kg

LD50 (oral, Kaninchen): 6300 mg / kg

Silber [CAS 7440-22-4]

LD50 (oral, Ratte): 3731 mg / kg

LD50 (oral, Maus): 1027 mg / kg

LC50 (Inhalationsweg, Ratte): > 5,16 mg / l

LD50 (Hautweg, Ratte): > 2000 mg / kg

LD50 (Hautweg, Meerschweinchen): <348 mg / kg

Gemischtoxizität

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz- / Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung / Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schädlich für die Fortpflanzung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bedrohung durch Aspiration

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Toxizität der Komponenten

Ethanol [CAS 64-17-5]

LC50 (Fisch): 8140 mg / l / 48 h / Leuciscus idus

EU50 (Daphnien): 9268 - 14221 mg / l / 48 h / Daphnia magna

IC 50 (Algen): 5000 mg / l / 7 d / Scendesmus quadricauda

EU50 (Bakterien): 6500 mg / l / 16 h / Pseudomonas putida

Silber [CAS 7440-22-4]

LC50 (Fisch): 1,2 µg / l / 96 h / Pimephales promelas

10,2 µg / l / 96 h / Oncorhynchus mykiss

139 µg / l / 96 h / Oryzias latipes

NOEC (Fisch) 130 µg / l / 28 d / Menidia beryllin

0,351 µg / l / 32 d / Pimephales promelas

EC10 (Fisch) 0,44 µg / l / 32 d / Pimephales promelas

LC50 (wirbellose Tiere) 0,22 µg / l / 48 h / Daphnia magna

EC10 (wirbellose Tiere) 2,48 µg / l / 7 d / Ceriodaphnia dubia

EC10 (Algen) 0,16 µg / l / 15 d / Nostoc muscorum

EC10 (Algen) 0,41 µg / l / 24 h / Pseudokirchneriella subcapitata

EC10 (Wasserpflanzen) 14,8 µg / l / 3 Wochen / Salvinia natans

Toxizität des Gemisches

Das Produkt ist nicht als gewässergefährdend eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben zu Komponenten:

Ethanol [CAS 64-17-5]

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Angaben zu Komponenten:

Ethanol [CAS 64-17-5]

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

Silber [CAS 7440-22-4]

BCF: 4,59

12.4 Mobilität im Boden

Gaskomponenten breiten sich schnell in der Luft aus. Die Mobilität der Bestandteile des Gemisches hängt von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften sowie von den abiotischen und biotischen Bedingungen des Bodens ab, einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeit und Bodenorganismen.

SICHERHEITSDATENBLATT

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Komponenten, die die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch ist nicht als ozongefährdend eingestuft. Die Möglichkeit anderer schädlicher Auswirkungen der einzelnen Bestandteile des Gemisches auf die Umwelt (z. B. die Fähigkeit, die endokrine Wirtschaft zu stören, Auswirkungen auf die globale Erwärmung) sollte in Betracht gezogen werden.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Mischung: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Wenn möglich bis zum Ende verwenden. Wenn nicht möglich, gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. An eine autorisierte Entsorgungsstelle weiterleiten. Der Abfallschlüssel sollte am Ort seiner Herstellung vergeben werden. Vorgeschlagener Abfallcode: 16 05 04 * (Gase in Behältern (einschließlich Halonen), die gefährliche Stoffe enthalten).

Empfehlungen für gebrauchte Verpackungen: Die Einstufung dieses Abfalls entspricht den Anforderungen für gefährliche Abfälle. Übergeben Sie die Verpackung einer autorisierten Firma. Nicht mit anderen Abfällen mischen. Nicht verbrennen und die leere Verpackung nicht durchstoßen. Der Abfallschlüssel sollte am Ort seiner Herstellung vergeben werden.

Rechtsakte der EU: Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates: 2008/98 / EG in der geänderten Fassung d. und 94/62 / EG zusammen mit d.

Nationale Rechtsakte: (GDBl. 2013, Punkt 21 in der geänderten Fassung), (Journal of Laws 2013, Punkt 888 in der geänderten Fassung).

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer (ONZ-Nummer)

UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

AEROSOLE, brennbar

14.3 Transportgefahrenklassen

2 (Aufkleber 2.1)

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Das Gemisch ist nach den Kriterien der Transportvorschriften nicht umweltgefährdend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Zünd- und Brandquellen vermeiden. Packstücke dürfen nicht geworfen oder Stößen ausgesetzt werden. Geschirr sollte so auf das Fahrzeug oder den Behälter gestellt werden, dass es nicht umfallen oder herunterfallen kann. Wenn mit Gegenständen beladene Paletten gestapelt wurden, sollte jede Palettenschicht gleichmäßig auf der vorhergehenden Schicht verteilt werden, und falls erforderlich sollten Abstandhalter aus entsprechend haltbarem Material verwendet werden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar



SICHERHEITSDATENBLATT

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (Gesetzblatt von 2011, Nr. 63, Punkt 322, in der geänderten Fassung).

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld. (GDBI. 2018, Punkt 1286).

Europäisches ADR-Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

Das Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (GDBI. von 2013, Punkt 21, in der jeweils gültigen Fassung).

Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (GDBI. 2013 Punkt 888 zusammen mit mit später d).

Verordnung des Ministers für Klima-Sachen vom 2. Januar 2020 zum Abfallkatalog (GDBI. 2020, Punkt 10)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren im Arbeitsumfeld (GDBI. 2011, Nr. 33, Punkt 166, in der jeweils gültigen Fassung).

2016/425 / EU Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686 / EWG des Rates.

1907/2006 / EG Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Verwendung von Beschränkungen im Bereich Chemikalien (REACH), Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45 / EG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 793/93 und Nr. 1488 des Rates / 94 sowie der Richtlinie 76/769 / EWG des Rates und der Richtlinie 91/155 / EWG der Kommission, 93/67 / EWG, 93/105 / EG und 2000/21 / EG in der jeweils gültigen Fassung d.

1272/2008 / EG Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548 / EWG und 1999/45 / EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1907/2006 zusammen mit d.

2015/830 / EU Verordnung der EU-Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

2008/98 / EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien zusammen mit d.

94/62 / EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in der jeweils gültigen Fassung d.

528/2012 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Gesetz vom 9. Oktober 2015 über Biozidprodukte (GDBI. 2015, Punkt 1926).

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 5. März 2009 über detaillierte Anforderungen an Aerosolprodukte (Gesetzblatt Nr. 188, Punkt 1460, in der jeweils gültigen Fassung).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze aus Abschnitt 3 der Karte

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Erklärung der Abkürzungen und Akronyme

NDS- Arbeitsplatzgrenzwert

NDSch- Maximale berufliche Konzentration

NDSP- Maximal zulässige Deckenkonzentration

DSB-akzeptable Konzentration in biologischem Material

PBT- Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen

vPvB- Substanzen sehr persistent und sehr bioakkumulierend

Flam. Liq. 2- Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2

Aerosol 1- Aerosolprodukte Kategorie 1

Schulungen

Vor der Arbeit mit dem Produkt sollte der Benutzer mit den Grundsätzen für Gesundheit und Sicherheit im Umgang mit Chemikalien vertraut sein und insbesondere eine angemessene Schulung am Arbeitsplatz absolvieren. Personen, die mit der Beförderung gefährlicher Güter im Rahmen des ADR-Übereinkommens befasst sind, sollten im Rahmen ihrer Aufgaben angemessen geschult werden (allgemeine Schulung am Arbeitsplatz und Sicherheitsschulung).

SICHERHEITSDATENBLATT

Verweise auf wichtige Literatur und Datenquellen

Die Karte wurde auf der Grundlage eines vom Lieferanten bereitgestellten Sicherheitsdatenblattes entwickelt und verfügt unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Kenntnisse und Erfahrungen.

Einstufung und Verfahren zur Einstufung des Gemisches gemäß der EG-Verordnung 1272/2008

Die Einstufung wurde auf der Grundlage der physikalisch-chemischen Daten des Gemischs und des Gehalts an gefährlichen Bestandteilen nach dem Berechnungsverfahren gemäß den Leitlinien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

Zusätzliche Informationen

Datum der Aktualisierung: 28.01.2020.

Version: 5.0 / PL

Änderungen: Abschnitte 1-16

Diese Karte löscht und ersetzt alle vorherigen Versionen

Die obigen Informationen wurden auf der Grundlage der aktuell verfügbaren Daten, die das Produkt charakterisieren, sowie der Erfahrung und des Wissens des Herstellers in dieser Hinsicht erstellt. Sie stellen keine Qualitätsbeschreibung des Produktes dar oder versprechen bestimmte Eigenschaften. Sie sollten als Hilfsmittel für die sichere Handhabung während des Transports, der Lagerung und des Gebrauchs des Produkts behandelt werden. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Haftung für die unkorrekte Verwendung der oben genannten Informationen und von der Einhaltung aller gesetzlichen Normen in diesem Bereich.